



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Danny Eichelbaum, CDU-Kreistagsfraktion Teltow-Fläming, 4-1876/14-KT, zur Hortbetreuung behinderter Kinder

Sachverhalt:

Im Land Brandenburg haben behinderte Kinder nach der derzeitigen Rechtslage keinen Rechtsanspruch auf einen Hortplatz. Schulhorte dürfen deshalb behinderte Kinder nur dann aufnehmen, wenn die betroffenen Eltern die zusätzlichen Kosten für einen Hortbetreuer übernehmen. Im November 2013 haben das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg die Landkreise aufgefordert, aus Kulanzgründen auf eine Einkommensprüfung der Eltern zu verzichten und die Kosten für die notwendigen Hortbetreuer selbst zu übernehmen.

Ich frage die Kreisverwaltung:

- 1.) Wie viele Kinder mit Behinderung besuchen derzeit Schulhorte im Landkreis Teltow-Fläming (bitte aufschlüsseln nach Gemeinden)?
- 2.) Wie viele Eltern haben im Landkreis Teltow-Fläming in den letzten 3 Jahren eine Hortbetreuung beantragt, in wie vielen Fällen wurde die Hortbetreuung genehmigt, wie viele Anträge wurden abgelehnt (bitte aufschlüsseln nach Gemeinden)?
- 3.) Wie viele behinderte Kinder im Landkreis Teltow-Fläming können derzeit keinen Schulhort besuchen, weil die betroffenen Eltern die zusätzlichen Hortkosten nicht übernehmen können (bitte aufschlüsseln nach Gemeinden)?
- 4.) Ist die Kreisverwaltung der Aufforderung der beiden Ministerien des Landes Brandenburg nachgekommen, wenn nein, aus welchen Gründen?
- 5.) Wie hoch ist bzw. wäre der zusätzliche finanzielle Aufwand des Landkreises bei einer etwaigen Kostenübernahme?

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet Herr Bührendt, Leiter des Dezernates V, die Anfrage wie folgt:

Zum Sachverhalt:

Es ist nicht richtig, dass behinderte Schüler keinen Rechtsanspruch auf eine Hortbetreuung haben. Das Kitagesetz schließt die Betreuung behinderter Kinder nicht aus. Jedes Kind hat grundsätzlich gem. § 1 KitaG einen Anspruch auf eine Hortbetreuung.

Gemäß § 16 Abs. 1 KitaG trägt das Sozialamt die behinderungsbedingten Mehrkosten. Dabei handelt es sich um eine Leistung der Sozialhilfe, die einkommens- und vermögensabhängig ist. Vorab ist zu prüfen, ob alle an der Finanzierung der Hortbetreuung Beteiligten ihre Aufgaben auch erfüllen und tatsächlich noch ein offener Bedarf vorhanden ist.

Rangfolge der Finanzierung:

1. Eigenleistung des Trägers,

2. Elternbeiträge,
3. Gemeinde,
4. Zuschüsse des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
5. Leistungen gem. §§ 27, 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 SGB XII.

Das Hauptproblem in den Horten ist die konzeptionelle offene Arbeit. Die Kindertagesstätten haben einen Bildungs- und Erziehungsauftrag, das Sozialamt nicht. Die Aufgaben und Ziele sind im § 3 KitaG beschrieben.

Zu 1)

Eine Statistik darüber, wie viele Kinder mit Behinderung derzeit Schulhorte im Landkreis Teltow-Fläming besuchen liegt der Kreisverwaltung nicht vor. Im Sozialamt sind 2 Fälle aus Jüterbog bekannt.

Zu 2)

Die Entscheidung, inwieweit ein Kind in den Hort aufgenommen wird, trifft der jeweilige Träger der Kindertagesbetreuung. Eine Statistik darüber, wie viele Eltern in welcher Gemeinde in den letzten 3 Jahren eine Hortbetreuung beantragt haben, liegt der Kreisverwaltung nicht vor.

Zu 3)

Die Kreisverwaltung kann hierzu keine Aussage treffen. Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen besuchen vornehmlich die Familienentlastenden Dienste im Landkreis. Dort erhalten sie eine auf ihre Behinderung abgestimmte Betreuung. Die Abrechnung erfolgt vorrangig über die Verhinderungspflege im Rahmen des SGB XI.

Zu 4)

Die Kreisverwaltung hat hier die gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII und SGB XII zu beachten. Empfehlungen oder „Aufforderungen“ die dem nicht entsprechen, werden nicht umgesetzt.

Zu 5)

Die Kreisverwaltung kann keine Einschätzung abgeben, wie hoch der finanzielle Mehraufwand bei einer Kostenübernahme wäre. Ich darf darauf verweisen, dass wir in der vorläufigen Haushaltsführung sind.

Wehlan